

LANDESDIREKTION SACHSEN  
09105 ChemnitzLandkreis Bautzen  
Bahnhofstraße 9  
02625 Bautzen**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Kraft Großmann**Durchwahl**  
Telefon +49 351 825-2125  
Telefax +49 351 825-9201kraft.gressmann@  
lds.sachsen.de\***Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
21-2202.30/LK Bautzen-22

Dresden, 26. November 2012

**Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr;  
Gebührenkalkulation**

Ihr Schreiben vom 13. November 2012, Az.: 15.2-092.1142:12-Hinweise

Sehr geehrte Frau Hofmann,

die in Ihrem vorgenannten Schreiben vorgetragene Auffassung, dass den Städten und Gemeinden die in der Mitteilung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg Nr. 1/2011, Az. 130.50, vom 19. August 2011 dargestellte Verfahrensweise zur Erstellung einer Entgeltkalkulation zur Ermittlung der Gebührensätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr zur Anwendung empfohlen werden kann, wird von der Landesdirektion Sachsen geteilt.

Insbesondere erscheint es auch uns plausibel, die fixen Vorhaltekosten auf die Gesamtzahl der Jahresstunden (ca. 2.000 Stunden bei 50 Wochen zu je 40 Stunden) zu verteilen.

Die von einigen Gemeinden offenbar favorisierte Verteilung der Fixkosten auf die Zahl der jährlichen Einsatzstunden (nach den Erfahrungswerten der Vorjahre) würde hingegen zu willkürlichen Ergebnissen führen. Insbesondere würden dann die Abgabepflichtigen in kleineren Gemeinden, wo üblicherweise mit einer geringeren Zahl von Einsatzstunden zu rechnen ist, mit unverhältnismäßig hohen Gebühren belastet, während man bei Feuerwehren mit einer höheren Zahl der jährlichen Einsatzstunden niedrigere Gebühren kalkulieren müsste. Die Kritik des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau an einer derartigen Kalkulationsmethode wird von uns geteilt.

Der diesbezüglich vorgebrachte Einwand, eine Verteilung der fixen Vorhaltekosten auf die Gesamtzahl der Jahresstunden würde zu derart niedrigen Gebührensätzen führen, dass deren Einziehung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde, erscheint uns nicht nachvollziehbar, da auch die unmittelbaren Einsatzkosten (die während des Einsatzes anfallenden Personal- und Sachkosten) in die Entgeltkalkulation einfließen.

**Postanschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz**Besucheranschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

**Bankverbindungen:****IBAN**  
DE09 8505 0300 3155 8250 05  
BIC OSDD DE 81Kto.-Nr. 315 582 5005  
BLZ 850 503 00  
Ostsächsische Sparkasse  
Dresden**IBAN**  
DE82 8505 0300 3153 0113 70  
BIC OSDD DE 81Kto.-Nr. 315 301 1370  
BLZ 850 503 00  
Ostsächsische Sparkasse  
Dresden**Verkehrsverbindung:**  
Straßenbahnlinie 11  
(Waldschlösschen)  
Buslinie 64 (Landesdirektion)Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze vor dem Gebäude.\*Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.

Im Übrigen spricht auch nichts dagegen, die Verwaltungskosten für die Erstellung der Gebührenbescheide und die Einziehung der Gebühren in die Entgeltkalkulation einzubeziehen und dafür beispielsweise eine angemessene Grundgebühr pro Einsatzfall in die Gebührensatzung aufzunehmen und zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Weihe  
Referatsleiter Kommunalwesen